

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 76 (1989)
Heft: 11

Artikel: Sportlagerobligatorium : ja oder nein?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534563>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rechtsfragen in der «schweizer schule»

Die Bedeutung des Rechts nimmt auch im Schulwesen in letzter Zeit zu. Dies ist der «schweizer schule» ein Anlass, neue Rechtsentscheide in einer eigenen Rubrik (dreimal jährlich) vorzustellen. Damit soll nicht in Frage gestellt werden, dass das Schulwesen der kantonalen Souveränität untersteht. Dennoch dürfte über die Kantonsgrenzen hinaus der Vergleich interessant sein, wie Rechtsfragen anderswo gelöst werden. Und zudem muss es in diesem Bereich auch eine gewisse Einheitlichkeit geben – im Sinne des Prinzips der Rechtsgleichheit für alle Bürger. Nicht zuletzt dazu soll diese Rubrik ein Forum abgeben.

Jedenfalls glaube ich, dass die in dieser Nummer vorgestellten Entscheide für das schweizerische Schulrecht generell Bedeutung haben: Einmal geht es um die Frage der Sonderschulung. Muss die öffentliche Schule die Kosten auch dann übernehmen, wenn die Leistungen eines Schüler an sich im Normalbereich liegen? Der St. Galler Erziehungsrat hat diese Frage bejaht; er beweist damit eine differenzierte Sicht auf die Problematik behinderter Schüler. Der vorschnelle Übertritt in die öffentliche Schule soll verhindert werden, um die Früchte jahrelanger Therapie nicht zunichte zu machen. Dennoch stellt sich auch die Frage, ob die Sonderschulung nicht eine Notlösung ist. Müsste nicht eine flexiblere Schule selbst Förderungsmöglichkeiten entwickeln, um solche Schüler im normalen Klassenverband zu halten?

Nicht weniger brisant ist der Bundesgerichtsentscheid zum Sportlagerobligatorium. Schulbehörden können in Zukunft ohne gesetzliche Grundlage ihre Lager nicht mehr ohne weiteres durchsetzen. Ob damit die Abmeldungen zunehmen? Die schulpolitische Entwicklung der nächsten Jahre wird es zeigen.

Heinz Moser

Sportlagerobligatorium – ja oder nein?

Schon werden für den kommenden Winter Sportlager geplant. Doch unter welchen Umständen können sie als obligatorisch erklärt werden? Das Bundesgericht hat am 17. Juni 1988 Massstäbe gesetzt und verlangt dafür eine kantonale gesetzliche Grundlage.

T.K. wurde am 9. Juni 1987 vom Oberamtman zu einer Busse von Fr. 60.– verurteilt, weil sein Sohn dem obligatorisch erklärten Skilager der Schule Kerzers vom 16. bis zum 21. Februar 1987 fernblieb. Nach einem Rekurs ans Kantonsgericht, der abgelehnt wurde, erhebt T. K. mit Eingabe vom 7. Januar 1988 fristgerecht staatsrechtliche Beschwerde. Das Bundesgericht zieht u.a. in Erwägung:

«Unter dem Titel «Obligatorischer Turn- und Sportunterricht an Volks- und Mittelschulen» sieht Art. 1 der vom Bundesrat erlassenen Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 26. Juni 1972 vor, dass an den Volks- und Mittelschulen in der Woche mindestens drei Stunden Turn- und Sportunterricht zu erteilen ist (Abs. 1) und zudem Sporthalbtage, Sporttage und Sportlager durchgeführt werden sollen (Abs. 2).

Die Kantone sorgen für ausreichenden Turn- und Sportunterricht.

Nach Art. 2 des Bundesgesetzes sorgen die Kantone für ausreichenden Turn- und Sportunterricht (Abs. 1), wobei dieser an allen Volks-, Mittel- und Berufsschulen einschliesslich Seminaren und Lehramtsschulen obligatorisch ist (Abs. 2). Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes beauftragt den Bundesrat mit dem Erlass der erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber erklärtermassen «aus Gründen der Flexibilität» die Zahl der zu unterrichtenden Stunden der bundesrätlichen Verordnung vorbehalten. Gedacht wurde dabei an den wöchentlichen Turnunterricht, wobei vom Bundesrat in Aussicht gestellt wurde, diesen auf drei Stunden festzulegen. In der parlamentarischen Beratung wurde denn auch positiv vermerkt, dass der Gesetzesentwurf auf Obligationen weitgehend verzichte; vom Berichterstatter der nationalrätlichen Kommission wurde bestätigt, dass ein obligatorischer Turnunterricht von drei Stunden je Woche vorgesehen sei.

Keine Ermächtigung für den Bundesrat, Turn- und Sportunterricht obligatorisch zu erklären.

Daraus folgt, dass der Bundesrat nicht ermächtigt werden sollte, beliebigen Turn- und Sportunterricht obligatorisch zu erklären.

Vielmehr hat er in der Verordnung nach der gesetzgeberischen Ordnung lediglich näher zu umschreiben, was unter «ausreichendem» Turn- und Sportunterricht zu verstehen ist. Massgebend ist hiefür der Aspekt der Volksgesundheit, deren Gefährdung durch die heutige Lebensweise Anlass zur bundesrechtlichen Regelung war.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an Sportlagern, zusätzlich zu den in der Verordnung des Bundesrates festgesetzten und in der parlamentarischen Beratung als ausreichend erachteten drei wöchentlichen Turnstunden, geht über die gesetzliche Zielsetzung hinaus. Mithin reicht Art. 1 Abs. 2 der Verordnung «Turnen und Sport» als Grundlage nicht aus, um das Fernbleiben von einem durch den Kanton Freiburg durchgeführten Sportlager mit einer Busse zu ahnden (Keine Strafe ohne Gesetz).

Im freiburgischen Recht ist ein Obligatorium nicht vorgesehen.

Die Bundesgesetzgebung bezweckt die Förderung von Turnen und Sport. Daraus ergibt sich, dass nicht eine abschliessende Regelung getroffen wurde, den Kantonen vielmehr unbenommen ist, Turnen und Sport weitergehend zu fördern als dies vom Bund verlangt wird. Soweit damit ein Sportlagerobligatorium verbunden sein soll, bedarf es dazu einer Grundlage im kantonalen Recht.

Das Kantonsgericht stützt seine Auffassung, wonach Sportlager für die Schüler obligatorisch seien, allein auf Bundesrecht und macht nicht geltend, das freiburgische Recht sehe ein Obligatorium vor. Damit ist die staatsrechtliche Beschwerde gutzuheissen, und das angefochtene Urteil aufzuheben« (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 17. Juni 1988).

Wann ist die Sonderschule angezeigt?

Sonderschulung ist nicht allein bei Schülern angebracht, welche der normalen öffentlichen Schule nicht mehr zu folgen vermögen. Dies dokumentiert der nachfolgende Entscheid des St. Galler Erziehungsrates vom 22. Februar 1989.

B.T. trat im Frühjahr 1985 von der Normalklasse in die Sprachheilschule St. Gallen über, da er aufgrund einer organischen Entwicklungsstörung in allen Leistungsbereichen behindert war. Der Schulrat Au – und im Anschluss daran der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen – lehnten die weitere Sonderschulung von B.T. ab. B.T. könne von seinem Leistungsstand her die normale Volksschule besuchen.

Gegen den Entscheid des Erziehungsrates vom 22. Dezember 1987 wurde wiederum Beschwerde beim Regierungsrat erhoben. In seiner eingehenden Abklärung kommt Dr. phil. Hans Werder, Universität Basel, als Gutachter zum Schluss, dass B.T. nur in der Sonderschule geschult werden kann. Aufgrund der neuen Situation kam es zur Wiedrerwägung durch den Erziehungsrat:

Selbst in Fächern, in denen gute Leistungen erbracht würden, können nur noch ungenügende Resultate erzielt werden.

«Nach den Ausführungen des Gutachters handelt es sich bei B.T., der an Epilepsie leidet, um ein, wenn auch diskret, mehrfach behindertes Kind. Im Bereich der Basisfunktionen würden besonders motorische Schwierigkeiten ins Gewicht fallen, die sich unter anderem im manuellen Bereich in Form von sogenannten «zwei linken Händen» auswirken. Im weitem liege eine mittelschwere bis schwere Legasthenie vor. Diese sei unter anderem mitverantwortlich an der grossen Diskrepanz zwischen mathematisch-technisch-logischen und verschiedenen sprachlichen Leistungen. Seitens der Persönlichkeit von B.T. sei dies gekoppelt mit hoher Sensibilität und geringem Selbstvertrauen. Bei geringsten Unstimmigkeiten innerhalb, aber auch ausserhalb der Schule könnte sich dieser Umstand negativ auswirken. Dadurch könnten selbst in Fächern, in denen gute Leistungen erbracht würden, nur noch ungenügende Resultate erzielt werden. B.T.s schlechten sprachlichen Leistungen seien nicht auf Begabungsunterschiede, sondern auf die Störung im Bereich der geschriebenen Sprache (Legasthenie) zurückzuführen. Diese Störung werde ihrerseits verursacht durch Ausfälle in basisfunktionellen Bereichen (Motorik; Lateralisation; Raumorientierung; Körperschema; visuelle, auditive und intermodale Wahrnehmung; Kognition, insbesondere im Ultrakurzzeitspeicher).»

In einem Zusatzgutachten vom 22. November 1988 klärte der Gutachter im einzelnen ab, inwieweit im öffentlichen Schulsystem auf B.T.s Behinderungen eingegangen werden könnte. In seiner Untersuchung legte er dar, dass der Knabe aufgrund seiner komplizierten Behinderungsstruktur in keinem von der öffentlichen Schule angebotenen Schultyp erfolgreich geschult werden kann. In der zusammenfassenden Beurteilung hält der Gutachter folgendes fest:

«Die Überprüfung der möglichen Schularten allein und in Kombination mit schulischen Diensten und fördernden Massnahmen auf die Frage hin, ob und allenfalls wie sie den speziellen Bedürfnissen von B.T. gerecht werden können, ergibt eindeutig, dass keine Variante den spezifischen Bedürfnissen und Erfordernissen dieses Knaben gerecht werden kann. Es besteht auch keine Möglichkeit, sie durch zusätzliche fördernde Massnahmen zu optimieren. In sämtlichen Varianten braucht B.T. Sprachbehandlung im Sinn von Legasthenietherapie. Als eher gering muss die Wahrscheinlichkeit eingestuft werden, dass es B.T. gelingen dürfte, zu irgend einem Zeitpunkt beispielsweise von der Real- in die Sekundarschule aufzusteigen. Dies wäre jedoch erforderlich, wenn er die schulischen Voraussetzungen erhalten sollte, um einen – nicht nur seinen Fähigkeiten entsprechenden Beruf erlernen zu können, sondern auch – und dies wirkt schwerer – einen Beruf erlernen können

Aufgrund der komplizierten Behinderungsstruktur ist keine erfolgreiche öffentliche Schulung möglich.

sollte, bei dem nicht dem Manuellen erste Priorität zukommt. Bei B.T. ist zudem, ebenfalls aufgrund vielfältiger Erfahrungen, die auch durch die Fachliteratur abgestützt werden, mit einer Besserung der Leistungsfähigkeit nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit und während des dritten Lebensdezzenniums zu rechnen. Aufgrund der Zerbrech-

lichkeit der Leistungsfähigkeit sollte eine Interventions- und Behandlungsstruktur zur Verfügung stehen, die rasche und wirksame Interventionen, auch psychologisch-psychotherapeutische, erlaubt. Aus diesen Gründen kann keine im Rahmen der öffentlichen Schule angebotene Variante den spezifischen Bedürfnissen von B.T. gerecht werden.»

In jedem vom öffentlichen Schulsystem angebotenen Schultyp müsste B.T. versagen.

Die vom Gutachter beschriebene, legasthenisch bedingte Diskrepanz in den Leistungsfächern vermag die Sonderschulbedürftigkeit von B.T. für sich allein noch nicht zu begründen. In seiner Untersuchung weist der Gutachter nach, dass B.T. aufgrund seines ausgeprägten und speziellen Behinderungsprofils in jedem vom öffentlichen Schulsystem angebotenen Schultyp versagen müsste. B.T. erbringt je nach Teilbereich sehr gute, zum Teil auf Kantonsschulniveau stehende, und sehr geringe Leistungen. Seine Fähigkeiten bewegen sich bis hin zum Bereich einer mittleren geistigen Behinderung. Die ausgeprägten motorischen Störungen des Knaben schliessen eine spätere Berufstätigkeit im handwerklichen Bereich von vornherein aus. Über die Sekundarschule hätte B.T. am ehesten Zugang zu Berufen, in denen der manuellen Geschicklichkeit nicht primäre Bedeutung zukommt. In der Sekundarschule könnte er sich indessen – auch mit begleitender Therapie – wegen seiner schweren Sprachstörung nicht halten. Er hätte dort nicht nur Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache, sondern auch mit den Fremdsprachen. Die Realschule würde B.T. zwar in den sprachlichen Fächern einigermaßen gerecht; auf seine mathematische Begabung könnte dort jedoch auch mit aller zur Verfügung stehenden Sonderbehandlung nicht eingegangen werden. Zudem erlangte B.T. mit dem Real-

schulabschluss vor allem Zugang zu manuellen Berufen, für die er sich, wie erwähnt, wegen seiner motorischen Schwierigkeiten nicht eignet. Auch die auffallende psychische Sensibilität und die Zerbrechlichkeit der Leistungsfähigkeit des Knaben sprechen ferner gegen einen Besuch der öffentlichen Schule. Aufgrund seiner psychischen Schwierigkeiten kommen B.T.s Fähigkeiten auch dort, wo er begabt ist, im Rahmen der genannten Schultypen, nicht zum Tragen. Gleiches gilt für die allfällige Schulung des Knaben in den Sonderklassen B oder D: Mangels einer generellen Lernbehinderung kommt die Sonderklasse B für B.T. nicht in Frage. Auch die Sonderklasse D für verhaltensgestörte Kinder wird den vielfältigen Behinderungen des Knaben nicht gerecht.

Sonderschulbedürftigkeit und damit der Besuch einer privaten Sonderschule sind angezeigt.

B.T. passt aufgrund seines ausgeprägten und seltenen Behinderungsprofils in keine der auf Häufigkeitstypen angelegten Varianten der öffentlichen Schule. Er kann daher besser in einer privaten Sonderschule, die einen höheren Spezialisierungsgrad erreichen kann, geschult werden. Zusätzlich fällt ins Gewicht, dass B.T. nun gegen das Ende seiner obligatorischen Schulpflicht kein Wechsel des Schulsystems mehr zugemutet werden kann. All diese Gründe lassen einen Widerruf des Entscheids vom 22. Dezember 1987 als angezeigt erscheinen. Die Sonderschulbedürftigkeit von B.T. ist damit – rückwirkend auf den 24. September 1987, dem Datum der abweisenden Verfügung des Schulrates Au – zu bejahen. (Aus dem Protokoll des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen vom 22. Februar 1989)